

Sitzungsvorlage in Bausachen

Aktengruppe: FB 3 AI 632.26	Anlagen: 1
Fachbereich Bauen und Umwelt	Sachbearbeiter: Albig, Roland
	Datum: 19.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth./ Nein
Ortschaftsrat Roßwälden	16.04.2026	öffentlich	/ /
Ausschuss für Technik und Umwelt	21.04.2026	öffentlich	/ /

Bauvorhaben:

Anbringen von Werbeanlagen am best. landwirtschaftlichen Gebäude auf Flst.-Nr. 978 u. 979, Gemarkung Roßwälden und am sog. Schweinemobil, Flst.-Nr. im Außenbereich Roßwälden und Sulpach

Rechtsgrundlagen der Beurteilung nach BauGB:

<input type="checkbox"/>	§ 30	Bebauungsplan:	
<input type="checkbox"/>	§ 33	künftiger Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/>	§ 34	<input type="checkbox"/> Baulinienplan vorhanden	
<input checked="" type="checkbox"/>	§ 35	<input checked="" type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> sonst. Vorhaben

- Befreiung erforderlich
 Ausnahme erforderlich

Art der Befreiung/Ausnahme:

Vom Bau- und Umweltamt wird beantragt:

- Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **zuzustimmen**.
 Dem Bauvorhaben, ggf. einschließlich Befreiungen und Ausnahmen, **nicht zuzustimmen**.

Begründung:

Mit diesem Antrag sollen bereits beschaffte und angebrachte Werbebanner nachträglich genehmigt werden. Die Antragstellerin ist offenbar nach eigener Recherche davon ausgegangen, dass sie dafür keine Genehmigung bräuchte. Nunmehr besteht der Wunsch die Werbeanlagen zu legitimieren.

In baurechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Werbeanlagen erhebliche Bedenken. Grundsätzlich sind Dauerwerbeanlagen im Außenbereich diesem fremd und damit nicht genehmigungsfähig. Auch Werbeanlagen für einen Hofladen als Teil der Landwirtschaft wären nur an der „Stätte der Leistung“ nicht aber an zum Betrieb gehörigen Gebäuden oder sonstigen Anlagen, die weit vom eigentlichen Laden entfernt sind, zulässig.

Der Außenbereich steht für Dauerwerbeanlagen nicht zur Verfügung, weil damit gem. § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist aber nicht hinnehmbar und führt regelmäßig zur Unzulässigkeit solcher Anlagen. Damit wäre aus baurechtlicher Sicht die Genehmigung zu versagen mit der Folge, dass die Werbeanlagen wieder ersatzlos zu entfernen sind.

Roland Albig